Gemeinde Thurland

1 : 10 000

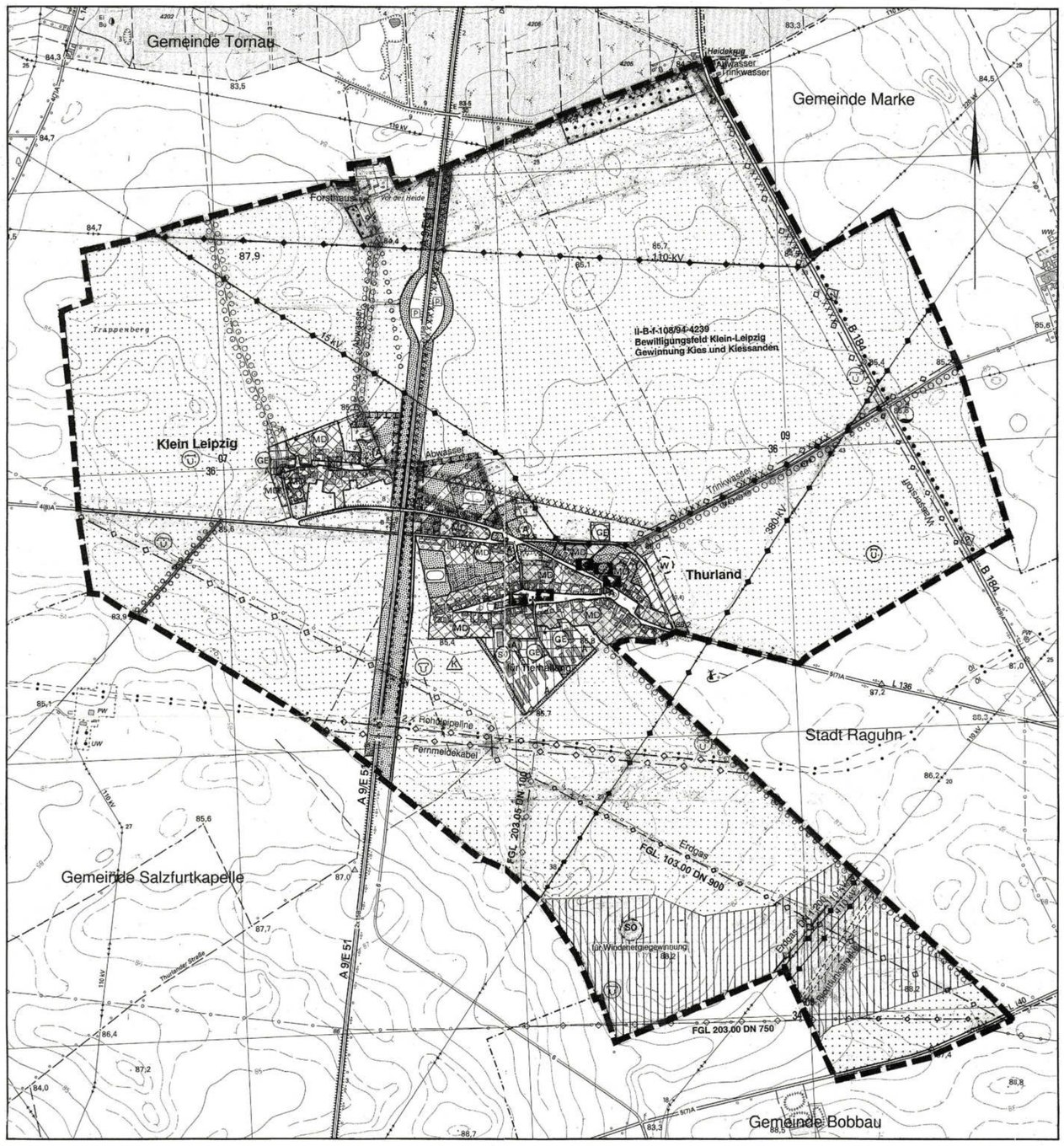

Auszug aus der topographischen Karte 1 : 10 000
Blatt M-33-[illegible]-C-d-2 Ausgabejahr 1994
Blatt M-33-[illegible]-C-d-4 Ausgabejahr 1994
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie Mikroverfilmung, Digitalisierer, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch: LVermD
am: 13.09.99
Aktenzeichen: LVD /1/256/96

Darstellungen
(§ 5 Abs. 2 BauGB)

- Bestand
- Planung

Bauflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- MD — Dorfgebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- SO — Sondergebiet für Windenergiegewinnung (§ 11 Bau NVO)
- SO — Sondergebiet Tierhaltung (§ 11 BauNVO)

Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf
untergliedert nach:

- Gemeindeamt
- Kirchliche Einrichtung
- F — Feuerwehr
- Kulturelle Einrichtung

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- P — Ruhender Verkehr
- Radweg und Wanderweg

Hauptleitungen für die technische Ver- und Entsorgung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Oberirdische Hauptleitung
- unterirdisch

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen
  Zweckbestimmung:
  - Spielplatz
  - Sportplatz
  - Friedhof
  - Parkanlage
- geplante Grünflächen

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Landwirtschaft
- Wald/Flurgehölze

Ergänzende Darstellungen

- Gemeindegrenze
- K — Korrosionsschutzanlage
- Grundwassermeßstelle
- flächenhafte archäologische Kulturdenkmale
- ND — Naturdenkmal
- Baumpflanzungen
- Richtfunkstrecke

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft

Für bauliche Nutzungen vorgesehener Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- A — Altlastverdachtsangabe

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
(§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Abbau von Mineralien geologisch erkundete Kiessandlagerstätte Bewilligung (Nr. II-B-f-108/94) gemäß § 8 B-Berggesetz

Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist

geänderte Bereiche

ABSCHRIFT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN THURLAND

Halle, Mai 2005

Maßstab 1 : 10.000

SALEG
Die Landesentwicklungsgesellschaft

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) nach der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung und des § 44 Abs. 3 Nr. 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat von Thurland am 08.12.2005 den Flächennutzungsplan der Gemarkung Thurland und dessen Erläuterungsbericht beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung von Thurland hat am 12.03.1991 einen Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes gefaßt.

   Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist im Zuge der Trägerbeteiligung beteiligt worden.

   Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung von Thurland hat in der Sitzung am 19.07.1994 den Vorentwurf zum Flächennutzungsplan vom Mai 1994 gebilligt und zur Auslegung bestimmt
   Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

   Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf vom Mai 1994 hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung vom 14.06. bis 15.07.1994 stattgefunden.

   Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.05.1994 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf vom Mai 1994 aufgefordert worden.

   Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

6. Der Gemeinderat von Thurland hat am 24.01.1995 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abgewogen.

   Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

7. Der Gemeinderat hat am 26.10.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht mit Änderungen gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt. Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.07.2000 mit dem geänderten Entwurf (Fassung vom Januar 2000) zur Stellungnahme aufgefordert und gemäß § 3 (2) (3) BauGB die Bürger am Verfahren beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

   Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Januar 2000 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.07.2000 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vom 14.08.2000 bis 14.09.2000 von jedermann schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift in der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn, Rathausstraße 16 - Zimmer 5 in Raguhn, während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

   vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegt.

   Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

9. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Flächennutzungsplanes vom Januar 2000 am 13.12.2001 geprüft.

   Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Der Gemeinderat hat am 28.05.2002 den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht vom Mai 2002 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt. Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.11.2002 und 09.05.2003 zur Stellungnahme aufgefordert und gemäß § 3 (2) (3) BauGB die Bürger am Verfahren beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 28.06.2002 und am 25.10.2002 ortsüblich bekanntgemacht.

    Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

11. Der 2.Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Mai 2002 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 28.06.2002 und am 25.10.2002 mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfristen vom 15.07.2002 bis 15.08.2002 und vom 25.10.2002 bis 08.11.2002 von jedermann schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift in der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn, Rathausstraße 16 - Zimmer 5 in Raguhn, während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

    vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegt.

    Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

12. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes vom Mai 2002 am 15.10.2003 geprüft.
    Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.

    Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

13. Der Gemeinderat hat am 16.03.2004 den Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gefasst.

    Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

14. Der Gemeinderat hat den am 16.03.2004 gefassten Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan am 23.06.2005 aufgehoben.

    Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

15. Der Gemeinderat hat am 23.06.2005 den 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes vom Mai 2005 mit dem Erläuterungsbericht vom Juni 2005 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt. Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.07.2005 zur Stellungnahme aufgefordert und gemäß § 3 (2) (3) BauGB die Bürger am Verfahren beteiligt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 29.07.2005 ortsüblich bekanntgemacht.

    Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

16. Der 3.Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Mai 2005 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.07.2005 mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfristen vom 15.08.2005 bis 15.09.2005 von jedermann schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift in der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn, Rathausstraße 16 - Zimmer 5 in Raguhn, während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

    vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegt.

    Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

17. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes vom Mai 2005 am 08.12.2005 geprüft.
    Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.

    Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

18. Der Gemeinderat hat am 08.12.2005 den Feststellungsbeschluß zum Flächennutzungsplan gefasst.

    Thurland, den 28.02.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

19. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.06.2006 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB erteilt.
    Az.: 204-21101/2FT/042

    Magdeburg, den 12.06.2006

20. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

    Thurland, den 30.06.06 (Siegel) Der Bürgermeister

21. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, im Amtsblatt vom ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 2005 wirksam geworden.

    Thurland, den (Siegel) Der Bürgermeister

21. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Raguhn vom 30.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 30.06.2006 wirksam geworden.

    Thurland, den 30.06.06 (Siegel) Der Bürgermeister